Änderungen zur Satzung des Segelclub Zeuthen e.V. – beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Mai 2022

Die Satzung des Segelclub Zeuthen e.V. (SCZ) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 § wird in Satz 1 das Wort „Berlin“ durch „Zeuthen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird nach nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt: „Ausgenommen davon sind angemessene Aufwandsentschädigungen für Trainer und Übungsleiter.“
3. In § 3 Absatz 1 wird nach den Worten „Ruhende Mitglieder“ die Worte „Vorläufige Mitglieder“ eingefügt.
4. Nach § 3 Absatz 8 wird folgender § 3 Absatz 9 eingefügt: „Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen wurden und noch nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu ständigen Mitgliedern gemäß Punkt 3.2 bis 3.7. erklärt wurden. Die vorläufige Mitgliedschaft endet spätestens zum 31.12 des zweiten Folgejahres nach Eintritt automatisch, wenn kein Beschluss der Mitgliedschaft vorliegt.“
5. In § 4 Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt: „Eine vorläufige Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden“.
6. In § 9 Absatz 5 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 eingefügt: „In besonderen Fällen, in denen keine Wahl in einer Präsenzveranstaltung möglich ist, kann der Vorstand eine Briefwahl durchführen lassen. Eine gleichzeitige Verwendung von Präsenz- und Briefwahl ist nicht möglich. Den Einsatz der Briefwahl muss der Vorstand begründen.“
7. In § 9 Absatz 6 wird das Wort „1. Vorsitzender“ durch die Worte „im Vereinsregister eingetragener Vorstand“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „1. Vorsitzender“ durch die Worte „im Vereinsregister eingetragener Vorstand“ ersetzt.
9. Nach § 9 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt: „In besonderen Situationen (z.B. Pandemien, kriegerische Handlungen) in der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliederversammlungen auf virtuellen Plattformen möglich (online Mitgliederversammlung).“
10. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz gestrichen: „~~Fördernde Mitglieder und Mitglieder mit einer vorläufigen Mitgliedschaft haben das Stimm- und Wahlrecht, können aber nicht selbst nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.“~~
11. In § 11 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Das Stimmrecht kann persönlich im Rahmen einer Video-oder Telefonkonferenz ausgeübt werden.“

12. In § 11 Absatz 7 wird in Satz 2 das Wort „Vorstandsmitglied“ durch das Wort „Vereinsmitglied“ und das Wort „Leitung“ durch das Wort „Moderation“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.